

Anmerkungen zu

Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion v. 17.12.2024

„Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Familienrechts
(Familienrechtsreformgesetz)“ [Bundestags-Drucksache 20/14263](#)

FDP macht sich unglaublich: Widersprüchliche Positionen zur Familienrechtsreform

Im Dezember 2024 veröffentlichte die FDP ihr Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025. Darin propagiert die Partei im Kapitel „Ein modernes Familienrecht“ das Wechselmodell als *„gesetzliches Leitbild bei der Betreuung minderjähriger Kinder nach einer Trennung der Eltern.“* Weiter sollen beide Eltern *„berechtigt und verpflichtet sein, sowohl für den Unterhalt als auch für die Betreuung mit einem substantiellen Anteil zu sorgen.“*

Diese Positionierung steht in Widerspruch zum Gesetzentwurf „Familienrechtsreformgesetz“ vom 17.12.2024, den die FDP kurz vor Weihnachten 2024 in den Bundestag einbrachte. Darin will sie im Unterhalts- und Umgangsrecht das „Residenzmodell“ mit „eine(r) betreut – der andere bezahlt“ gesetzlich auf Jahre hinaus als Leitbild für trennungswillige Eltern festschreiben.

Mehr noch: Im Recht für Trennungsfamilien soll sich beim Kindesunterhalt für die überwiegende Mehrheit der betroffenen Eltern NICHTS ändern. Für viele Eltern in den zweiten Haushalten sieht der Entwurf jedoch massive Benachteiligungen und Diskriminierungen vor, die einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht sicherlich nicht standhalten werden.

Der Entwurf sieht in der neuen Fassung des Betreuungsunterhalts (für den Ex-Partner) exorbitante Unterhaltsleistungen vor (zusätzlich zum Kindesunterhalt), die in der Praxis nur schwer zu erbringen sein werden. Den unterhaltspflichtigen Eltern gesteht er hingegen nur einen geringen „notwendige Selbstbehalt“ zu; da wird mit zweierlei Maß gemessen.

Die FDP versucht, diesen Entwurf als „zeitgemäße“ Reform zu verkaufen und bezieht sich inhaltlich vor allem und vordergründig auf Regelungen, die lesbische Paare betreffen (Abstammungsrecht mit „Mit-Mutterschaften“) sowie Regelungen zur Reproduktionsmedizin.

Zeitgemäße, partnerschaftliche und Konflikt-reduzierende Regelungen für Trennungsfamilien fehlen, ebenso Prävention gegen Kontaktabbrüche zwischen Kindern und Eltern.

Nachfolgend einige Veranschaulichungen zum [Gesetzesentwurf](#), der 395 Seiten umfasst.

Defizite:

Der Entwurf

- spiegelt nicht die Erwartungen aus der Zivilgesellschaft an ein modernes Familienrecht für Trennungsfamilien wider, sondern setzt weitestgehend die Forderungen von einseitig ausgerichteten Lobbyorganisationen um, die Partikularinteressen vertreten.
- verweigert die konsequente rechtliche Gleichbehandlung der Eltern nach einer Trennung, sondern schreibt unkritisch die aus den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts rührende Hierarchisierung zwischen den Eltern fort.
- transportiert überkommene Rollenbilder und –Erwartungen an Eltern und widerspricht dem politisch gewünschten Ansatz „Sorgearbeit fair teilen“.
- setzt nicht die Rechte der Kinder auf ihre beiden Eltern gemäß UN-Kinderrechtskonvention um.
- ignoriert weitestgehend die anteiligen Bedarfe der Kinder in beiden Haushalten ihrer Eltern im Widerspruch zu ihren im Sozialrecht sowie verfassungsgerichtlich garantierten Anteile an ihrem Existenzminimum.
- verweigert Konflikt-reduzierende Maßnahmen wie verpflichtende Mediation vor Beginn des Familienverfahrens zur Ermittlung der jeweiligen Betreuungsleistungen der Eltern, wie im westlichen Ausland seit Jahren bewährt.
- verweigert die einfache und konflikt-reduzierende Aufteilung von Kindesunterhalt zwischen den Eltern: mit linearem Verlauf der proportionalen Aufteilung von Bar-Unterhalt im Verhältnis zu den jeweiligen Betreuungsleistungen (ohne Stufen).
- sieht keine Sanktionen vor im Falle von Umgangs-Behinderungen bzw. -Verweigerungen.
- sieht keine Präventions- oder Schutzmaßnahmen vor gegen Kontaktabbrüche für Trennungskinder (fehlende Schulbezirksregel / fehlender Schutz vor Wegzug)
- führt das bestehende und diskriminierende Unsichtbar-machen der Lebenswirklichkeiten der Kinder und ihrer Eltern in den zweiten Haushalten fort, indem er sie sowohl im Melde- als auch im Statistikrecht weiter unerwähnt lässt.
- verweigert gesetzliche Sanktionen im Falle von Falschbeschuldigungen bei häuslicher Gewalt
- verweigert eine wirklich zeitgemäße Reform für Trennungsfamilien in Unterhalts-, Steuer- und Zuwendungsrecht.

Ungleichbehandlungen und Diskriminierungen:

Der Entwurf

diskriminiert in seinen Vorgaben für **Kindesunterhalt**:

- verstärkt (verdoppelt) das Konfliktpotenzial der getrennten Eltern durch das willkürliche Einführen von 3 Klassen („Stufen“) im Unterhalts- und Umgangsrecht (Kindesunterhalt) für die getrennten Eltern.
Musste bisher vor Gericht über das Bestehen von gleichberechtigtem Betreuen der Kinder („Wechselmodell“ bei 50 % : 50 % Betreuen) gestritten werden, so sieht der Entwurf eine zweite (zusätzliche) Stufe bei 30 % Betreuen vor. Das Konflikt- und Streitpotenzial soll zunehmen.
- diskriminiert diejenigen Trennungseltern, die ihre Kinder *tagsüber* betreuen durch das vorgesehene vereinfachte „Nächte zählen“ beim Festlegen der Betreuungsanteile – wohl wissend, die Kinderbetreuung tagsüber bedeutet erheblichen Mehraufwand (-> Bei Erkrankten des Kindes ist der zuständige Elternteil regelmäßig gezwungen, seine Erwerbstätigkeit zu unterbrechen).
- weist den Eltern, die ihre Kinder zwischen 0 % und 30 % der Zeit betreuen, einen Betreuungswert in Höhe von 0 % zu. Das ist diskriminierend.
- weist den Eltern, die ihre Kinder zwischen 30 % und 49 % der Zeit betreuen, einen Betreuungswert in Höhe von 15 % zu. Das ist diskriminierend.
- gönnt Eltern, die ihre Kinder zwischen 30 % und 49 % betreuen, lediglich einen geringen Nachlass bei der Erbringung von Kindesunterhalt.
Er schreibt jedoch dafür einen Rechenschritt vor, der die *Einkommen beider Eltern addiert*. Daraus ergibt sich ein erhöhter Kindesbedarf. Bestritten werden soll der erhöhte Kindesunterhalt jedoch nur vom *Einkommen eines Elternteils*. Das ist logisch nicht begründbar, willkürlich, dysfunktional und verstößt gegen Verfassungsvorgaben nach Gleichbehandlung.

diskriminiert bei der Festlegung von **Betreuungsunterhalt** sowie des **notwendigen Selbstbehalts**:

- sieht unterschiedliche Kriterien für die Festlegung der Höhe von *Betreuungsunterhalt* für den Ex-Partner vor im Gegensatz zur Festlegung des *notwendigen Selbstbehalts* für den unterhaltspflichtigen Elternteil.
Für die Darstellung des Bedarfes des mehrbetreuenden Elternteils nach der Geburt des Kindes sollen der gesamte Lebensbedarf plus alle Aufwendungen für Altersvorsorge, Ausbildung und Weiterbildung gerechnet werden.
Für die Festsetzung des *notwendigen Selbstbehalts* der zweiten Eltern sieht der Entwurf diese Vorgaben nicht vor.

Das bedeutet, der Entwurf misst beide Eltern und ihre Lebenswirklichkeiten mit zweierlei Maß; er behandelt sie vorsätzlich ungleich. Das widerspricht dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, ist diskriminierend und verfassungswidrig.

Ergänzung: Diese Art von Betreuungsunterhalt ist in vielen Fällen praktisch nicht leistbar / nicht umsetzbar. Der Entwurf „Betreuungsunterhalt“ ist dysfunktional.

weist große Lücken auf bei der neu einzuführenden **Definition** von „**Kindeswohl**“: Es fehlen Aussagen über *verlässliche Kontakte des Kindes sowie sichere Bindungen des Kindes zu beiden Elternteilen*, wie international üblich.

Internationaler Vergleich:

Besonders enttäuschend zeigt sich der Gesetzesentwurf vor dem Hintergrund eines internationalen Vergleichs: Nahezu alle westlichen Länder reformierten in den letzten 25 Jahren ihr Familienrecht zeitgemäß und mit Blick auf die Bedarfe beider Eltern und ihrer Kinder in beiden Haushalten von Trennungsfamilien.

In vielen Ländern sind Präventionsmaßnahmen vor Kontaktabbrüchen üblich.

Der bundesdeutsche Weg ist im Vergleich dazu rückschrittlich und befremdlich.

Erklärungsversuch:

In den Gesetzesentwurf zum Unterhaltsrecht fanden nahezu ausschließlich Forderungen aus dem Umfeld von „Alleinerziehenden“-Lobbyverbänden Eingang. Das zuständige FDP-geführte Bundesjustizministerium sowie das beigeordnete Grünen-geführte Bundesfamilienministerium verweigerten zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte einen „Runden Tisch“ mit Beteiligung aller relevanten Familienverbände.

Insbesondere die Belange der Eltern und ihrer Kinder in den zweiten Haushalten sollten weitestgehend ungesehen bleiben.

Die verengende Fragestellung lautete wohl „Wo soll das Geld hinfließen?“ und nicht: „Ist das Geld vorhanden?“ oder „Wo sind die anteiligen Bedarfe der Kinder?“

Wertung

Der Gesetzesentwurf ist nicht zielführend und gescheitert. Er geht inhaltlich an den Erwartungen der Zivilgesellschaft vorbei.

Das Reformvorhaben zum Familienrecht für Trennungsfamilien bedarf eines kompletten Neuanfangs unter Beteiligung aller relevanten Betroffenen-Verbände, einzuladen zu einem „Runden Tisch“. Insbesondere sind Verbände zu laden, die gleichermaßen die Interessen beider Haushalte von Trennungsfamilien vertreten.

- Details und Nachweise siehe Anlage -